

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

10^{tes} Stück vom Jahre 1856.

N^o 46) Verordnung,

die Verwendung der unter dem Namen Münchener Roth in den Handel gelangten arsenhaltigen Farben betreffend;

vom 24ten Juli 1856.

Mit Bezugnahme auf die Verordnung vom 30ten Mai 1844, das Färben und Bemalen der Conditoren-, Zuckerbäcker- und Pfefferkuchlerwaaren mit der Gesundheit schädlichen Farben betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 193 fg.), auf die Verordnung vom 6ten Juni 1854, die Verwendung gesundheitschädlicher Farben zu Kinderspielwaaren betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 123 fg.), und auf die durch öffentliche Blätter und sonst bekannt gemachte „Warnung vor mit giftigen Farben bedeckten Tapeten und Buntpapieren und vor mit solchen Farben ausgeführter Stubenmalerei“ wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in neuester Zeit unter dem Namen

Münchener Roth, Cochenilleroth, Fernambukfard

eine rothe Farbe in den Handel gelangt ist, in welcher die chemische Untersuchung einen starken, dem Wasser sich leicht mittheilenden Arsengehalt nachgewiesen hat.

Wie hiernach diese Farbe als arsenhaltig von den zu Verarbeitung bei Conditoren-, Zuckerbäcker- und Pfefferkuchlerwaaren anwendbaren Farben gänzlich auszuschließen, und zu den in der eingangs angezogenen Verordnung vom 30ten Mai 1844 unter 2, a genannten Farben zu zählen ist, so gilt von derselben für das Verfertigen von Kinderspielwaaren und von für Kinder bestimmten Tusch- und Malerkasten dasjenige, was in der diese Fabrication betreffenden, ebenfalls oben angezogenen Verordnung und in dem derselben sub ○ beigegebenen Verzeichnisse über die Farben unter III gesagt und verordnet worden ist. Hinsichtlich der Verwendung des Münchener Roths zur Stubenmalerei, zur Tapeten- und Buntpapierfabrication ist auf die in der oben angezogenen „Warnung“ ge-